

Landesamt für Gesundheit und Soziales – LAGuS
Abteilung Arbeitsschutz

Standort Schwerin

Friedrich-Engels-Str. 47
19061 Schwerin

Tel.: 0385 588-59962

E-Mail:

poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regie-rung.de

Standort Rostock

Friedrich-Engels-Pl. 5-8
18055 Rostock

Tel.: 0385 588-59952

E-Mail:

poststelle.arbsch.hro@lagus.mv-regierung.de

Standort Stralsund

Frankendamm 17
18439 Stralsund

Tel.: 0385 588-59982

E-Mail:

poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de

Standort Neubrandenburg

Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

Tel.: 0385 588-59972

E-Mail:

poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de

Anzeige einer Sprengung

gemäß § 1 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV)

Daten zur Sprengung:

Ort:	
Tag:	
Zeitpunkt bzw. Zeitraum:	

Verantwortliche Person:

Name:	
Anschrift:	
Tel.:	ggf. Mail:

Nr./des Erlaubnisbescheides nach § 7 bzw. 27 SprengG	
Datum des Erlaubnisbescheides nach § 7 bzw. 27 SprengG	
Ausstellende Behörde:	

Nr. des Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	
Datum des Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	
Ausstellende Behörde:	

eine **Beschreibung**, aus der hervorgeht:

- a) Art, Verfahren und Umfang der Sprengungen,
 - b) Art und Höchstmenge der je Sprengung zu verwendenden Sprengstoffe und Zündmittel, bei Verwendung von Sprengzeitzündern der Höchstmenge der Sprengstoffe je Zündzeitstufe,
 - c) die Entfernung der Sprengstellen von besonders schutzbedürftigen Gebäuden und Anlagen, insbesondere Krankenhäusern, Schulen, Alten- und Kinderheimen,
 - d) die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die Deckungsräume für Beschäftigte, Absperrmaßnahmen an Verkehrswegen sowie Vorkehrungen zum Schutz benachbarter Wohn- und Arbeitsstätten gegen Steinflug, Erschütterungen, Sprengschwaden und Lärm,
- und

ein maßstäblicher **Lageplan** aus dem ersichtlich sind

- a) die Sprengstellen einschließlich ihrer voraussehbaren Lageveränderungen,
- b) die Entfernung der Sprengstellen von Verkehrswegen, Wohn- und Arbeitsstätten sowie Einrichtungen der öffentlichen Versorgung in einem Umkreis von mindestens 300 Metern.

Der Anzeige nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz braucht ein Lageplan nicht beigefügt zu werden, wenn in der Anzeige die Entfernung der Sprengstelle von den nächstgelegenen Verkehrswegen, Wohn- und Arbeitsstätten und Einrichtungen der öffentlichen Versorgung angegeben ist.